



Merkblatt: Stellvertretung in öffentlichen Apotheken im Kt. Bern

Anforderungen / Bedingungen	
Qualifikation	Eidgenössisches Apothekerdiplom / eidgenössisch anerkanntes Apothekerdiplom
Medizinalberuferegister	Alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen müssen aufgrund des revidierten Medizinalberufegesetzes seit 01.01.2018 im Medizinalberuferegister verzeichnet werden.
Sprachkenntnisse / Spracheintrag MED- REG	<i>Apotheker*innen mit nicht deutsch- oder französischer Muttersprache:</i> Spracheintrag im MedReg mit international anerkanntem Sprachdiplom Niveau B2. <i>Bei nicht CH-Diplom mit Hauptsprache Deutsch:</i> Für das Melden der Hauptsprache (Muttersprache) ist eine selbst verfasste, datierte und unterzeichnete Selbstdeklaration notwendig, in welcher die Gesuchstellende bestätigt, dass dies ihre Hauptsprache ist. → Einzureichen beim Bundesamt für Gesundheit, MEBEKO.
Praktische Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• 6 Monate (100% Anstellungsgrad) in einer öffentlichen Apotheke der Schweiz (bei Teilzeit entsprechend länger) oder• 3 Monate (100% Anstellungsgrad) in der antragstellenden öffentlichen Apotheke (bei Teilzeit entsprechend länger) → Die Assistenzzeit des Masterstudiums wird nicht angerechnet.
Einzureichende Unterlagen	Mit CH-Diplom und mit nicht-CH Diplom für Apotheker*innen, die <i>länger als 3 Jahre in CH</i> angemeldet sind: <ul style="list-style-type: none">• Strafregisterauszug (Original ≤ 3 Monate)• Handlungsfähigkeitszeugnis (Kopie ≤ 6 Monate)• Arztzeugnis, falls gesundheitliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Berufsausübung bestehen, ist ein Arztzeugnis erforderlich, das darüber Auskunft gibt, inwiefern die berufliche Tätigkeit dadurch berührt ist. Andernfalls ist kein entsprechendes Dokument erforderlich.• Bei nicht D- oder F- Muttersprache: Spracheintrag MEDREG Mit nicht-CH Diplom für Apotheker*innen, die weniger als 3 Jahre in CH angemeldet sind: <ul style="list-style-type: none">• Führungszeugnis Heimatland (Original ≤ 3 Monate)• Letter of Good Standing der zuständigen Aufsichtsbehörde der bisherigen Praxistätigkeit ausserhalb der Schweiz (≤ 3 Monate)
Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Stundenweise Ablösung• Vertretung der Betriebsleitung an max. einem Tag pro Woche• Sowie vier Wochen Ferienabwesenheiten• Es können max. zwei StV-Bewilligungen für dieselbe Person beantragt werden.• Es können max. zwei StV-Bewilligungen für dieselbe Apotheke beantragt werden.

Anforderungen / Bedingungen	
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung Weiterbildung Fachapotheker*in in Offizinpharmazie bzw. Spitalpharmazie (pharmaSuisse).• Notierung der Präsenz als Stellvertretung (Selbstkontrolle). Wird bei den periodischen Inspektionen überprüft.• Die Stellvertretung ist nur in der Apotheke, in welcher er/sie angestellt ist, möglich.
Bewilligungsdauer	Befristet auf 5 Jahre, kann verlängert werden.
Kosten Bewilligung	CHF 200.--